



Benutzungsordnung für die Mittagsverpflegung an der Lichtenbergschule Oberstenfeld

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt an der Lichtenbergschule eine Mittagsverpflegung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Ausgabe der Mittagsverpflegung sowie die Aufsicht während der Mittagsverpflegung erfolgt durch den Schulträger.
- (2) Die Bestellung der Mittagsverpflegung erfolgt über das Schulsekretariat, die Abrechnung durch den Schulträger.

§ 3

Öffnungszeiten/Teilnahme

- (1) Die Mittagsverpflegung erfolgt an Schultagen montags bis mittwochs im Rahmen der Ganztagschule und der Kernzeitenbetreuung an der Lichtenbergschule.

Donnerstags und freitags erfolgt an Schultagen eine Mittagsverpflegung im Rahmen des Horts und der Kernzeitenbetreuung an der Lichtenbergschule.

- (2) In den Ferien erfolgt eine Mittagsverpflegung nur im Rahmen des Hortbetriebs und der Ferienbetreuung.
- (3) Teilnehmen an der Mittagsverpflegung können alle Schülerinnen und Schüler der Lichtenbergschule sowie die Lehrerinnen und Lehrer und andere Beschäftigte an der Schule.

§4

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Mittagsverpflegung muss schriftlich beim Schulträger über das Schulsekretariat erfolgen.
- (2) Die Anmeldung kann zu jedem Schulhalbjahr erfolgen. Für das 1. Schulhalbjahr (September bis Januar) ist sie bis spätestens 30. Juni eines Jahres, für das 2. Schulhalbjahr (Februar bis August) bis 31. Januar eines Jahres möglich. Im Rahmen der Ferienbetreuung ist die Anmeldung nur zusammen mit der Betreuungsanmeldung möglich.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Ganztageschule haben bei der Aufnahme Vorrang. Einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Mittagsverpflegung besteht nicht.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer und andere Beschäftigte an der Schule können sich im Schulsekretariat auch für einzelne Tage anmelden.

§ 5

Ausweis

- (1) Zur Mittagsverpflegung angemeldete Schülerinnen und Schüler erhalten, außer bei der Ferienbetreuung, einen personalisierten Ausweis, der sie zum Essen an den angemeldeten Wochentagen berechtigt. Für diesen Ausweis ist bei der Anmeldung ein aktuelles Bild der Schülerin bzw. des Schülers im Schulsekretariat abzugeben.

- (2) Dieser Ausweis enthält auch Angaben über gemeldete Allergien und besondere Essenswünsche wie vegetarisches Essen.
- (3) Dieser Ausweis muss grundsätzlich bei der Mittagsverpflegung sichtbar mitgeführt und bei der Essensausgabe vorgezeigt werden.

§ 6

Abmeldung/Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung der Schülerinnen und Schüler von der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule einzureichen.
- (2) Für Kinder, die die Schule zum Ende des Schuljahres verlassen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Der Schulträger kann ein Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausschließen,
 - wenn das zu entrichtende Essensentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn das Kind sich wiederholt nicht an die während der Mittagsverpflegung geltenden Regeln hält,
 - zum Schutz von anderen Kindern.

§ 7

Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Muss die Mittagsverpflegung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Mittagsverpflegung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Verpflegung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Essensentgelt

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Das Essensentgelt wird, außer bei der Ferienbetreuung, jeweils pauschal für einen Kalendermonat erhoben. Das Essensentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind die Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich das Entgelt auf 50 v.H.
- (3) Das Essensentgelt ist jeweils im Voraus bis zum ersten Tag des Monats zu zahlen.
- (4) Im Rahmen der Ganztagschule, der Kernzeitbetreuung und der sonstigen Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird das Entgelt für zehn Monate erhoben. Die Monate Februar und August sind entgeltfrei. Es ist unabhängig von den Ferienzeiten und auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung zu entrichten.
- (5) Im Rahmen der Hortbetreuung wird das Entgelt für zwölf Monate erhoben. Es ist unabhängig von den Ferienzeiten und auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung zu entrichten.
- (6) Das Essensentgelt im Rahmen der Ferienbetreuung wird für die jeweils gebuchten Wochen einmalig im Anschluss nach der Ferienbetreuung erhoben.
- (7) Für Sonderessen, z.B. aufgrund von Allergien und Intoleranzen, kann ein Zuschlag erhoben werden.

- (8) Bei Fernbleiben eines Kindes von der Schule aufgrund einer Erkrankung von mehr als zehn Tagen im Schuljahr wird am Ende des Schuljahrs (ab 1. August) auf schriftlichen Antrag das anteilige pauschale Essensentgelt für die Krankheitstage zurückerstattet. Hierzu ist der schriftliche Antrag mit ärztlicher Bescheinigung über die Erkrankung bei der Gemeinde Oberstenfeld einzureichen.
- (9) Für die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern und anderen Beschäftigten an der Mittagsverpflegung wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von 5,35 € erhoben.
- (10) Das Essensentgelt für Schüler beträgt:

im Rahmen der Ganztagschule / Hortbetreuung

für 5 Tage pro Woche monatlich	81,00 €
für 4 Tage pro Woche monatlich	64,80 €

im Rahmen der Kernzeitenbetreuung/alleinigen Teilnahme an der Mittagsverpflegung

für 5 Tage pro Woche monatlich	81,00 €
für 4 Tage pro Woche monatlich	64,80 €
für 3 Tage pro Woche monatlich	48,60 €
für 2 Tage pro Woche monatlich	32,40 €
für 1 Tag pro Woche monatlich	16,20 €

in der Ferienbetreuung

je Essen	4,05 €
----------	--------

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert auf dem direkten Weg zur und von der Mittagverpflegung ,wenn sie im Anschluss
- die Ganztagschule,
 - die Kernzeitenbetreuung,
 - den regulären Schulunterricht am Nachmittag
- besuchen. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Mittagsverpflegung eintreten, müssen im Schulsekretariat oder beim Betreuungspersonal unverzüglich gemeldet werden.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht während der Mittagsverpflegung.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Mittagsverpflegung an der Lichtenbergschule der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. Januar 2017 ihre Gültigkeit.

Oberstenfeld, den 7. November 2019

Markus Kleemann
Bürgermeister